

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 16/96

BESCHLUSS

vom
6. März 1997

in dem Rechtsstreit

Ilona S. [REDACTED]
C. [REDACTED] Weg [REDACTED], L. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] -

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch die Generalstaatsanwaltschaft beim dem
Landgericht S. [REDACTED],
diese vertreten durch den Generalstaatsanwalt,
U. [REDACTED]straße [REDACTED], S. [REDACTED]

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 6. März 1997
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das
Urteil des 1. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Stuttgart vom 20. De-
zember 1995 wird nicht angenommen,
ihr Prozeßkostenhilfegesuch zurückge-
wiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens
werden der Klägerin auferlegt.

Streitwert: 151.245,37 DM.

G r ü n d e

Die Sache wirft ungeklärte Fragen von grundsätzlicher
Bedeutung nicht auf, und das Rechtsmittel hat im Ergebnis
keinen Erfolg (§§ 554 b, 114 ZPO).

Ohne Rechtsverstoß hat das Berufungsgericht festge-
stellt, daß zwischen den damaligen Eheleuten über die Be-
handlung des Grundstücks und des sonstigen Vermögens im An-
fangsvermögen keine Einigkeit bestand. Daß die Vorstellun-

- 3 -

gen der Klägerin von denen ihres früheren Ehemannes abwichen, wird insbesondere durch das zeitnahe Schreiben des Notars vom 8. Januar 1987 nahegelegt. Danach sollte derselbe Rechtszustand eintreten, wie wenn die Klägerin und Johann S. [REDACTED] beim Erwerb des Bauplatzes und während der Bauzeit bereits verheiratet gewesen wären und der Erwerb des Grundstücks je zur Hälfte erfolgt wäre. Dies spricht für eine Vorverlegung des Stichtages auf den vor dem Erwerb des Grundstücks liegenden Baubeginn. Damit wären andere, dem früheren Ehemann günstigere Rechtsfolgen verbunden gewesen als mit einer Nichtberücksichtigung des Grundstücks in den Anfangsvermögen zum Stichtag der Eheschließung. Insbesondere wären seine höheren Geldmittel im Anfangsvermögen zu berücksichtigen gewesen. Dann kann die Klägerin ihren noch in Rede stehenden Schadensersatzanspruch nicht darauf stützen, daß der Notar in der Urkunde nicht zum Ausdruck gebracht hat, das Grundstück solle den Anfangsvermögen der Eheleute nicht zugerechnet werden. Ein solcher Urkundeninhalt wäre falsch gewesen.

Brandes

Kreft

Stodolkowitz

Zugehör

Ganter



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)